

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Orderman GmbH, A-5023 Salzburg, Bachstr. 59

1 Allgemeines

1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Orderman GmbH (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund der gegenständlichen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang beim Verkäufer ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Alle Vereinbarungen, insbesondere mündliche oder fernmündliche Abmachungen sowie Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für spätere Änderungen oder Ergänzungen bestehender Vereinbarungen.

1.3 Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für Bestellungen, die in Zukunft erteilt werden, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall auf sie Bezug genommen wird.

1.4 Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Käufer. Dies gilt auch für das Abgehen vom vereinbarten Formzwang.

2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die in Katalogen oder Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten sowie auf der Homepage gemachten Angaben sind unverbindlich. Verbindlich werden sie erst, wenn sie vertraglich ausdrücklich vereinbart werden. Aufträge des Käufers sind nur bei Annahme durch den Verkäufer für diesen bindend. Dies gilt auch für Aufträge an Vertreter. Der Käufer bleibt an das von ihm erteilte Auftragsangebot für 20 Werktagen gebunden. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande.

2.2 Enthält die Auftragsbestätigung Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung, so gilt das Einverständnis des Käufers als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Absendung der Auftragsbestätigung - schriftlich dagegen Einspruch erhebt.

2.3 Durch Vertreter vermittelte Geschäfte werden erst verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

3 Umfang der Leistungspflicht

3.1 Der Verkäufer ist zu Lieferungen bzw. Leistungen nur soweit verpflichtet, wie dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Eine Warnpflicht oder Obliegenheit wird generell ausgeschlossen.

3.1 Für Inhalt und Umfang der Lieferung bzw. Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Der Verkäufer behält sich durch technische und/oder elektronische Weiterentwicklung sowie fabrikationstechnisch bedingte Änderungen während der Auftragsausführung vor.

4 Lieferfristen

4.1 Die vom Verkäufer angegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind, falls sie nicht ausdrücklich fix vereinbart sind, unverbindlich. Lieferfristen gelten stets ab Verkäufer. Soweit der Verkäufer die Liefertermine nicht einhält, kann der Käufer vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob dieser zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt der Verkäufer nicht binnen 14 Tagen, kann der Käufer zurücktreten. In keinem Fall kann der Käufer den Verkäufer für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich machen. Ansprüche des Käufers auf Grund vom Verkäufer fahrlässig nicht eingehaltener Liefertermine sind ausgeschlossen.

4.2 Der Verkäufer ist zu Teil- und Vorlieferungen berechtigt. Eine an sich berechtigte, einer Nachfristsetzung folgende Rücktrittserklärung des Käufers bleibt ohne Wirkung auf die erfolgten Teil- und Vorlieferungen, es sei denn, der Käufer könnte diese alleine ohne die Restlieferung nicht verwenden.

4.3 Im Falle einer vereinbarten Abänderung des Auftrages ist der Verkäufer berechtigt, Lieferfristen und -termine neu zu bemessen.

4.4 Ist die Lieferung von Vorleistungen des Käufers (z.B. Beschaffung von erforderlichen Unterlagen, Dokumenten, etc.) abhängig und ist der Käufer hiermit in Verzug, so verlängern bzw. verschieben sich Lieferfristen und Liefertermine entsprechend.

4.5 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse oder Hindernisse, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, z. B. höhere Gewalt, Streiks, Aussper-

rung, unverschuldeter Betriebsunterbrechungen gleich welcher Art, wie z.B. Maschinenschäden, Transporthindernisse, Störungen in der Energieversorgung, Verzögerungen in der Materialanlieferung und dergleichen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere alle außerhalb des Machtbereiches des Verkäufers liegenden Ereignisse. In all diesen Fällen ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, die Lieferfristen angemessen zu verlängern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Käufers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4.6 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, werden ihm beginnend ein Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten - bei Lagerung im Betrieb des Verkäufers mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages je Monat berechnet. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer innerhalb angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten.

5 Gefahrenübergang

5.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen ist der Verkäufer berechtigt, den Spediteur oder Frachtführer sowie Versandweg und Beförderungsmittel zu bestimmen. Der Versand erfolgt stets ab Verkäufer auf Rechnung und Gefahr des Käufers, und zwar auch dann, wenn der Verkauf frei (franko) Bestimmungs- oder einem sonstigen Ort erfolgt. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen auf den Käufer über, sobald die Sendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Von diesem Zeitpunkt an haftet der Käufer auch für Schäden gegenüber Dritten.

5.2 Verzögert sich der Versand durch einen nicht vom Verkäufer zu vertretenden Umstand, geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über unabhängig davon, wo sich die zu versendende Ware zu diesem Zeitpunkt befindet.

5.3 Durch den Verkäufer wird ein Versicherungsschutz nur besorgt, soweit dies gesondert schriftlich vereinbart wird.

5.4 Gelieferte Ware ist, auch wenn sie mangelhaft ist, vom Käufer unbeschadet seiner Rechte gemäß Punkt VI. entgegenzunehmen.

5.5 Wird die Ware vom Käufer nicht fristgerecht übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern. Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben des Käufers entstehen, sind nie vom Verkäufer zu vertreten und können nicht zum Verzug führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Käufer

6 Gewährleistung

6.1 Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferte Ware sofort nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen.

6.2 Geringe Abweichungen in Qualität, Farbe und äußerer Gestaltung berechtigen den Käufer nicht zur Mängelrüge.

6.3 Mängelrügen sind nur dann wirksam, wenn sie dem Verkäufer unverzüglich nach Ankunft der Ware am vertraglich vereinbarten Bestimmungsort, spätestens aber innerhalb von acht Tagen geltend gemacht werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Rüge beim Verkäufer. In der Mängelrüge sind die konkreten Mängel nach Art und Umfang anzuführen. Voraussetzung für eine gültige Mängelrüge ist, dass dem Verkäufer ausreichend Gelegenheit gegeben wird, die bemängelte Ware zu prüfen.

6.4 Sollte die Ware aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Grund mangelhaft sein, wird der Verkäufer in angemessener Frist nach seiner Wahl entweder Verbesserung leisten oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Der Käufer kann Wandlung erst begehren, wenn er dem Verkäufer während der Gewährleistungsfrist dreimal die Möglichkeit zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung gegeben hat. Ein Preisminierungsanspruch des Käufers ist jedenfalls ausgeschlossen.

6.5 Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadenersatz für Personen- und Sachschaden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn sind, soweit nach zwingendem Recht zulässig, ausgeschlossen.

6.6 Gewährleistungsansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn er einen Mangel einer gelieferten Ware nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und die Entscheidung des Verkäufers abwartet. Die Gewährleistung erlischt weiters, wenn der Käufer selbst oder Dritte eigene Eingriffe an der gelieferten Ware vornehmen, diese unsachgemäß bedienen oder überbeanspruchen, weiters wenn die Ware durch

äußere Einwirkung beschädigt ist oder fremde Einbau- oder Zubehörteile verwendet werden bzw. worden sind. Dasselbe gilt, wenn der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Käufer oder Dritte die vom Verkäufer aufgestellten Bedienungshinweise nicht eingehalten hat.

6.7 Kommt es zu keiner gütlichen Einigung hinsichtlich der gerügten Mängel, hat der Käufer die von ihm behaupteten Ansprüche innerhalb von 12 Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Gefahrenüberganges zu laufen.

6.8 Nicht ausdrücklich in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind, soweit nach zwingendem Recht zulässig, ausgeschlossen.

6.9 Bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag des Gefahrenüberganges wird vermutet, dass ein allenfalls hervorgekommener Mangel bereits bei Übergabe der Ware vorhanden war. Dies gilt nicht für Verschleißteile, wie insbesondere Akkupacks, Safety Cords, Orderman-Touch pen etc.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Preise sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, Nettopreise ab Werk in EUR. Sie beinhalten nicht Kosten für Verpackung, Verzollung, Versicherung, Transport oder sonstige Nebenkosten.

7.2 Mangels Angabe von Preisen durch den Verkäufer gelten dessen aktuelle Listenpreise zum Zeitpunkt der Bestellung.

7.3 Rechnungen sind, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist, binnen acht Tagen abzüglich 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto Kassa nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Bezahlung hat spesen- und abzugsfrei zu erfolgen. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber - nicht anzahlungsstatt - angenommen. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung und zwar zu der Valuta, unter der sie dem Verkäufer von der Bank gut gebucht werden. Der Verkäufer kann angebotene Zahlungen mittels Scheck oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Kosten der Diskontierung oder Einziehung trägt stets der Käufer.

7.4 Bei Rechnungsbeträgen von mehr als € 7.000,- und/oder wenn auf Grund mehrerer Lieferungen die Gesamtsumme der offenen Beträge € 7.000,- übersteigt hat der Käufer für die den Betrag von € 7.000,- übersteigende Summe eine Bankgarantie oder andere übliche Bankabsicherung bereitzustellen.

7.5 Erstmalige Lieferung erfolgt ausnahmslos gegen Vorauskasse.

7.6 Die Geltendmachung von Gegenforderungen durch Aufrechnung oder durch Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen

7.7 Werden Zahlungen gestundet, später als vereinbart oder nicht innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum geleistet, werden für die Zeit ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1,25% pro Monat vereinbart. Der Verkäufer behält sich ausdrücklich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens vor. Einer ausdrücklichen Inverzugsetzung bedarf es nicht.

7.8 Im Falle des Zahlungsverzuges von einer Rechnung, werden automatisch auch alle anderen eventuell offenen Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig.

7.9 Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers ist dieser zur Zahlung von Mahn- und Inkasso- und Auskunftskosten verpflichtet.

7.10 Zahlungen werden stets zunächst auf Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten, etc.), dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital und zwar auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Widmungen des Käufers sind unwirksam.

8 Rücktrittsrecht des Käufers

8.1 Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die Lieferung vor Gefahrenübergang unmöglich wird. Gleiches gilt bei Unvermögen des Verkäufers. Der Käufer ist auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Ware die Ausführung eines Teiles der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, kann der Käufer die Gegenleistung entsprechend dem nicht gelieferten Teil mindern. In allen Fällen hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen zu setzen.

8.2 Tritt Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

8.3 Soweit der Käufer nach VIII.1. vom Vertrag zurücktritt, ist er von der Gegenleistung befreit. Weiter Ansprüche des Käufers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Verkäufer und Käufer Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).

9.2 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern oder verarbeiten, solange er nicht in Verzug ist. Solange der Eigentumsvorbehalt aufreht ist, ist der Käufer verpflichtet, die ihm überlassene Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Im Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Der Käufer ist verpflichtet, die Abtretung dieser Forderungen an den Verkäufer sofort nach ihrer Entstehung in seinen Geschäftsbüchern vorzumerken, wobei Höhe und Rechtsgrund der Forderung, Schuldner, Zessionar und Datum der Zession anzugeben sind. Der Käufer ist auch verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen, dass er den Buchvermerk in jedem Fall ordnungsgemäß angebracht hat. Der Käufer ist jederzeit widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, darf jedoch nicht anderweitig darüber verfügen. Besteht der Abnehmer des Käufers auf einem Abtretungsverbot, so hat der Käufer den Verkäufer hievon unverzüglich zu unterrichten. Sofern durch den Käufer nicht ausreichend anderweitige Sicherheiten für die Forderung des Verkäufers gegeben werden können, ist der Verkäufer in diesen Fällen berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Abnehmer mit den von diesem gewünschten Abtretungsverboten zu untersagen. Sollte die Vorbehaltsware gegen Barzahlung verkauft werden, geht der Eigentumsvorbehalt auf den Kaufpreis bis zur Höhe des Wareneinkaufspreises zuzüglich Umsatzsteuer auf den Verkäufer über. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, den Kaufpreis gesondert von eigenen oder allfälligen Barmitteln aufzubewahren. In diesem Fall ist ein entsprechender Vermerk in den Büchern anzubringen.

9.3 Bei Be- oder Verarbeitung der Ware sowie bei deren Verbindung mit anderen Sachen entsteht zugunsten des Verkäufers Miteigentum an dem neuen Produkt im Ausmaß des Wertverhältnisses der gelieferten Ware zum neuen Produkt.

9.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu versichern und tritt schon jetzt etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Untergang der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab.

9.5 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware bei sonstigem Schadenersatzanspruch unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für eine Pfändung der Vorbehaltsware.

9.6 Bei Zahlungsverzug oder Einstellung, Konkurs oder Ausgleichsantrag (gerichtlich oder außergerichtlich) oder falls ein solcher Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden sollte, ist der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltes zur sofortigen Rücknahme der Ware – ohne Fristsetzung gem. § 918 ABGB und ohne Schadenersatzanspruch des Käufers - berechtigt. In diesem Fall ist der Verkäufer oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter jederzeit berechtigt, den Kaufgegenstand sogleich ohne Voranmeldung beim Käufer abzuholen. Der Käufer verzichtet hierbei auf die Geltendmachung von Besitzstörungs- oder Entziehungseinreden bzw. -ansprüchen.

10 Geheimhaltung

10.1 Technische Pläne und elektronische Unterlagen des Verkäufers unterliegen der Geheimhaltung. Der Käufer verpflichtet sich bei sonstigem Schadenersatzanspruch des Verkäufers, diese Unterlagen weder selbst zu verwerten, noch Dritten zugänglich zu machen.

11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

11.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.

11.2 Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer einschließlich der Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages ist das sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg zuständig.

12 Anzuwendendes Recht

12.1 Verkäufer und Käufer vereinbaren ausdrücklich die Anwendung Österreichischen Rechtes. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen werden durch solche rechtlich zulässigen Bestimmungen ersetzt, die dem Inhalt der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.